

Hinweis zur Wildkrautbekämpfung auf befestigten Flächen

In letzter Zeit ist immer häufiger im Stadtgebiet zu beobachten, dass von Bürgern und Bürgerinnen versucht wird, Flächen insbesondere Wege und Plätze mit chemischen Mitteln oder auch Streusalz von Wildwuchs frei zu halten. Nicht selten geschieht dies auch auf angrenzenden städtischen Liegenschaften ohne Abstimmung mit der Verwaltung.

Die Folgen der chemischen Abwehrkämpfe gegen das so genannte „Unkraut“ sollten jedoch nicht unterschätzt werden.

Die Folgen, wie abgestorbene Pflanzen die kein Niederschlagswasser mehr binden und Insekten und Kleintieren nicht mehr als

Nahrung dienen oder tote Jungvögel, die von ihren Eltern mit vergifteten Insekten gefüttert wurden, sind deutlich sichtbar. Verborgen bleibt dagegen zunächst, dass sich viele der chemischen Wirkstoffe

nur sehr langsam abbauen und sich daher im Boden oder durch Abschwemmen in Gewässern anreichern. Es bleibt zunächst auch verborgen, dass vieles, was der Erde zugefügt wird, über Boden, Wasser und Luft wieder zum Verursacher zurückkehrt!

Mit der Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln können daher Gefahren für die Gesundheit von Menschen und Tieren und für den Naturhaushalt verbunden sein.



In unseren Oberflächengewässern werden zum Teil erhebliche Konzentrationen an Unkrautvernichtungsmitteln gefunden. Bei einer Nutzung der Gewässer kann dies zu Problemen führen. Abgeschwemmte Gifte können von Oberflächen mit getrenntem Abwassersystem direkt in Bäche und Flüsse gelangen und teilweise sogar kommunale Kläranlagen ohne Beeinträchtigung durchlaufen.

Tatsachen, die die moralische Verpflichtung zum pfleglichen Umgang mit der Lebensgrundlage dieser und kommender Generationen unterstreicht. Wie heißt es doch so treffend „Die Welt ist nur von unseren Kindern geliehen“.

Aus diesem Grund verwendet die Stadt Werl, getragen durch die politischen Gremien, schon seit vielen Jahren zur Wildkrautbekämpfung auf städtischen Flächen keine chemischen Mittel mehr.

In einem gemeinsamen Projekt des Staatlichen Umweltamtes Münster und dem Pflanzenschutzdienst der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe wurden Bodenproben auf Wegen und anderen befestigten Flächen entnommen und auf Pflanzenschutzmittel untersucht. Es zeigte sich, dass in vielen Fällen Pflanzenschutzmittel zum Einsatz kamen, ohne die rechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Der Einsatz von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln stellt unter Umständen einen Verstoß gegen verschiedene gesetzliche Vorgaben dar, der als Umweltstraftatbestand verfolgt werden kann. Hierzu einige Hinweise:

- Pflanzenschutzmittel dürfen nur entsprechend ihrer Gebrauchsanleitung angewendet werden. Lesen Sie bitte die Gebrauchsanleitung aufmerksam und vollständig und hal-

ten Sie sich streng an die darin genannten Anwendungsgebiete, Dosiermengen, Anwendungsbestimmungen und Vorsichtsmaßnahmen.

- **Im Haus- und Kleingartenbereich dürfen Pflanzenschutzmittel nur angewandt werden, wenn sie mit der Angabe „Anwendung in Haus- und Kleingärten zulässig“ gekennzeichnet sind.**
- Nach Pflanzenschutzgesetz dürfen Pflanzenschutzmittel (dazu gehören auch Mittel zu deren Vernichtung) auf Freiflächen nur angewandt werden, soweit diese landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden. An oberirdischen Gewässern dürfen sie nicht angewandt werden.
- **Versiegelte bzw. befestigte Flächen, dazu gehören z.B. Gehwege, Hofflächen und Garageneinfahrten, sind keine gärtnerisch genutzten Flächen und dürfen nicht mit Pflanzenvernichtungsmitteln behandelt werden.**
- Ausnahmen hiervon auf Antrag, kann der Pflanzenschutzdienst*, nur dann genehmigen, wenn der angestrebte Zweck vordringlich ist und mit zumutbaren Aufwand auf andere Weise (z.B. mechanisch oder thermisch) nicht erzielt werden kann.
- Ein Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW regelt dazu allerdings deutlich, dass eine Anwendung nicht genehmigungsfähig ist, wenn von den Flächen ein Eintrag von Pflanzenschutzmitteln in Gewässer, die Kanalisation, Drainagen oder Straßeneinläufe sowie Regen- und Schmutzwasserkanäle möglich ist. **Eine Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln ist daher auf Flächen, die z.B. mit Beton, Pflaster, Platten oder ähnlichem versiegelt sind und über die vorgenannten Wege entwässert werden, verboten.**
- Gleiches gilt für befestigte Flächen innerhalb von gärtnerisch genutzten Flächen, wie z.B. Spiel- und Sportplätze oder andere Außenanlagen.
- **Verstöße gegen die Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Bußgeldern von 100 -10.000 € (Bußgeldkatalog Umwelt Nordrhein-Westfalen) im Höchstfall bis 50.000 € geahndet werden können,** was nach Aussage des Pflanzenschutzdienstes in den vergangenen Jahren bereits geschehen ist.
- **Ebenso ist der Einsatz von Haushalts- oder gar Streusalz zur Vernichtung von Pflanzenwuchs in Pflasterfugen auf Öffentlichen Flächen verboten.** Auf Grund der Umweltbelastung von Salz, insbesondere von Gewässern und innerstädtischem Grün, wurde der Einsatz von Salz im Winterdienst in der Straßenreinigungssatzung geregelt. Danach ist der Einsatz von Salz im privaten Winterdienst auf Gehwegen nur an gefährlichen Stellen oder bei besonderen klimatischen Ausnahmefällen erlaubt. Ein höchst unwahrscheinliches Vorkommnis im Sommer oder Frühjahr. Insbesondere Baumscheiben dürfen nicht mit Salz bestreut werden. **Das zentimeterdicke Bestreuen von Pflasterfugen auf Gehwegen ist somit ein deutlicher Verstoß gegen diese Regelung.**
- **Nach dem Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen ist es zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten verboten, die Bodendeck auf Feldreinen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Wegrändern abzubrennen oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten oder zu vernichten.**
- Nicht zuletzt steht das **Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln auf städtischen Flächen durch angrenzende Nachbarn oder Nachbarinnen im deutlichen Gegensatz zu dem Verzicht der Stadt Werl auf den Einsatz von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln auf städtischen Flächen aus Gründen des Umweltschutzes.** Hier besteht auf Grund der Eigentumsverhältnisse ein Unterlassungsanspruch.



Eigene Kreativität aber auch der Handel bieten zahlreiche umweltschonenden Möglichkeiten, die eine sinnvolle und umsetzbare Alternative für die, in der Regel überschaubaren Flächen im privaten Bereich darstellen.

Umweltbewusste Bürger und Bürgerinnen im Stadtgebiet zeigen erfreulicherweise, dass es auch anders geht. Ein Aufwand der sich bei breiter Beteiligung in einer verbesserten Umwelt für uns und unsere Kinder niederschlägt.

Der Umweltausschuss der Stadt Werl hat in seiner Sitzung am 12. April 2005 über die Problematik des unerlaubten Einsatzes von Pflanzenvernichtungsmitteln im Stadtgebiet beraten. Er appelliert nachdrücklich an die Bürgerinnen und Bürger, zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, den Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln zu vermeiden bzw. die rechtlichen Vorgaben zu beachten.

Beachten Sie bitte auch das Faltblatt „Gewässerschutz geht uns alle an“ des Arbeitskreises Pflanzenschutzmittel-Information des Bundesverbandes der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft (BGW), Landesgruppe Nordrhein-Westfalen, es liegt zusammen mit diesem Merkblatt aus.

*** Zuständiger Pflanzenschutzdienst für den Bereich Werl ist die:**

Landwirtschaftskammer Nordrhein Westfalen
-Pflanzenschutzdienst-
Nevinghoff 40
48147 Münster
☎ 0251/2376-914
☎ 0251/2376-644

